

Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **57 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen — wir antworten

Der Jurist gibt Auskunft

Können ältere Menschen zwangsweise entmündigt werden?

In letzter Zeit sind mir grad zwei Fälle begegnet: — ein Witwer wurde wegen Verwahrlosung und Trunksucht entmündigt, weil er im Dorf Amtspersonen «Schlötterli» angehängt habe.

— eine 78jährige Frau mit grösserem Vermögen, das sie — ohne den Pflichtteil ihrer Verwandten zu tangieren — zu Lebzeiten in eine Stiftung für einen ihr sinnvoll scheinenden Zweck umwandelte, soll von ihren Erben wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Meine Fragen:

- Kann man sich gegen eine Entmündigung wehren?
- Kann eine vollzogene Entmündigung rückgängig gemacht werden?

Frau A. R.-M.

Bevormundung nur zum eigenen Schutz

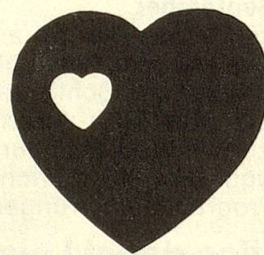
Es kommt leider immer wieder vor, dass man ältere Menschen ohne berechtigten Grund in ihrer Freiheit einzuschränken oder gar zu bevormunden versucht. Oft sind finanzielle Gründe dafür ausschlaggebend. Erwachsene Kinder oder deren Ehepartner befürchten zum Beispiel, dass die alleinstehende Mutter oder Schwiegermutter zum Nachteil der dereinstigen Erben zu grosszügig leben oder Teile ihres Vermögens an Dritte verschenken könnte.

Ich bin daher dankbar für die Frage von Frau A. R.-M. Sie gibt Gelegenheit, wieder einmal ganz klar festzustellen, dass auch ein älterer Mensch die volle Freiheit hat, über seinen Besitz nach eigenem Ermessen zu verfügen. Und er kann sein Leben nach seinem eigenen Willen frei gestalten. Fortgeschrittenes Alter ist kein Grund für eine Bevormundung. Und es gibt auch kein Recht der Kinder auf eine vorzeitige teilweise Her-

ausgabe ihres dereinstigen Erbes oder auf eine Sicherstellung desselben.

Eine Bevormundung ist in der Regel nur möglich zum eigenen Schutz der bevormundeten Person. So kann nach Art. 370 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs eine Person bevormundet werden, «die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt» und zu ihrem Schutz dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf. «Schlötterli» gegenüber einem Gemeindepräsidenten sind daher sicher kein Grund für eine Bevormundung.

Und wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche kann nur entmündigt werden, wer deswegen seine Angelegenheiten nicht mehr zu besorgen vermag und zu seinem Schutz dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf. Sofern die von Frau A. R.-M. erwähnte 78jährige Frau durch ihre Schenkung nicht ihre eigene materielle Lebensgrundlage gefährdet, besteht daher kaum ein



ZIR-KOR®

beruhigt Herz und Nerven

Empfohlen bei Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Schwindel, Wallungen etc.
Zur wirksamen Belebung und Tonisierung des gesamten Blutkreislaufes.
Auch gegen Beschwerden der Wechseljahre.

ZIR-KOR®

Herz- und Nerventropfen
100 ml Fr. 9.20

In Apotheken und Drogerien

Grund für eine Bevormundung. Die Praxis ist ganz allgemein mit Bevormundungen viel zurückhaltender, als man im Volk vielfach annimmt.

Gegen eine Entmündigung kann man sich wehren. Das Entmündigungsverfahren ist kantonale geordnet. Die meisten Kantone sehen die Möglichkeit vor, gegen eine drohende Bevormundung an den Richter zu gelangen. Und in jedem Fall kann gestützt auf Art. 373 ZGB die zu bevormundende Person den letztinstanzlichen kantonalen Bevormundungsentscheid an das Schweizerische Bundesgericht weiterziehen.

Der Bevormundete sowie jedermann, der ein Interesse hat, kann die Aufhebung einer bestehenden Vormundschaft verlangen, wenn der Grund der Bevormundung nicht mehr besteht. Auch hier kann ein negativer Entscheid über eine angebehrte Wiederaufhebung einer Vormundschaft an das Schweizerische Bundesgericht weitergezogen werden. Wenn einem Betagten von seiten seiner Familie mit Bevormundung gedroht wird und er eine solche ablehnt, so empfehle ich ihm, bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde vorzusprechen und sich über seine Rechte informieren zu lassen. Sie sind besser, als man gemeinhin annimmt.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

Nachtrag zum Thema «Betreibung»

In Nr. 2 der «Zeitlupe» vom April 1979 gibt Dr. iur. Hans Georg Lüchinger Auskunft über die Frage «Ist es eigentlich ehrenrührig, betrieben zu werden?» Ich gehe mit der gegebenen Auskunft einig. Mit dem letzten Satz, also mit dem eigentlichen Rat, bin ich jedoch nicht ganz einverstanden.

Hier geht es um die Betreibung durch das Steueramt, also wahrscheinlich um nicht bezahlte Steuern. Das Steueramt wird kaum (oder sollte nicht) böswillig und ungerechtfertigt betreiben.

Meines Erachtens nützt hier ein Rechtsvorschlag nichts. Das Steueramt kann die rechtskräftige Steuerrechnung oder Steuerveranlagung als Rechtsmittel verwenden und damit über den Einzelrichter definitive Rechtsöffnung verlangen. Das kostet mindestens Fr. 150.—, und Frau Z. zahlt dann 200 statt 50

Franken. Damit ist ihr sicher nicht gedient. Die bessere Antwort wäre wohl gewesen: Sofortige Vorsprache auf der Amtsstelle, welche die Betreibung eingeleitet hat (hier Steueramt) und durch Aussprache abklären, wer recht hat. Stellt sich dabei heraus, dass ungerechtfertigt betrieben wurde, und die Betreibung wird vom Amt nicht zurückgezogen, kann immer noch Rechtsvorschlag erhoben werden.

Mit diesem Vorgehen kann verhindert werden, dass noch mehr Kosten entstehen.

Hanskarl Joller, Stans



Salbe · Tropfen · Dragées

Neoven, das neuzeitliche Venenmittel, ermöglicht gute therapeutische Erfolge, bei Venenentzündungen, Krampfadern, Krampfadergeschwüren oder venösen Durchblutungsstörungen.

NUR IN APOTHEKEN UND DROGERIEN

AHV-Information

Hilflosenentschädigung an AHV-Rentner

Meine invalide Schwester hat während Jahren eine Invalidenrente bezogen; seit der Erreichung des 62. Altersjahres erhält sie nun eine einfache Altersrente. Vor drei Monaten hat sie einen Schlaganfall erlitten und ist seither pflegebedürftig. Hat sie nun Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?

Frau M. P., Zürich

● In der Schweiz wohnhafte Altersrentner haben — im Gegensatz zu jüngeren Invaliden — erst dann Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung von monatlich 420 Franken, wenn sie bereits seit **360 Tagen** in schwerem Grade hilflos gewesen sind.

● Als schwer hilflos gilt, wer wegen seiner Invalidität für **alle** täglichen Lebensverrichtungen, vor allem für Ankleiden, Toilette, Essen usw. regelmässig in erheblichem Masse auf die Hilfe von Dritten angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Ueberwachung bedarf.

● Wenn das für Ihre Schwester zutrifft, kann sie sich 360 Tage **nach** Eintritt der schweren Hilflosigkeit an die Ausgleichskasse wenden, von welcher sie die Altersrente erhält. Auf dem bei dieser Kasse erhältlichen Anmeldeformular muss angegeben werden, für welche Lebensverrichtungen Hilfe bzw. Ueberwachung nötig ist.

● Aufgrund der Angaben und einer Bestätigung des behandelnden Arztes prüft die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission das Begehren und stellt Antrag an die Ausgleichskasse. Diese erlässt eine **Verfügung** über Gutheissung oder Ablehnung des Begehrens.

● Wenn Ihre Schwester mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, kann innert 30 Tagen bei der kantonalen AHV-Rekurskommission dagegen **Beschwerde** erhoben werden. Die Angelegenheit wird dann nochmals genau überprüft.

Karl Ott

Aerztlicher Ratgeber

Wo kann ein Rollstuhlpatient einen Ferienkuraufenthalt verbringen?

Vor einem Jahr hatte ich einen linksseitigen Paralyse-Anfall. Ich war fünf Monate im Kantonsspital Genf und wurde Ende September 1978 in Heimpflege entlassen, unter Kontrolle meines Arztes und Heimbehandlung durch eine Physiotherapeutin. Die tägliche Morgentoilette erledigen eine Pflegerin und meine 74jährige Frau. Ich kann weder das linke Bein noch den linken Arm gebrauchen und bin an den Fahrstuhl gebunden. Nun möchte ich diesen Sommer Ferien machen. Aber wo? Können Sie mir Adressen für gute Kuraufenthalte mit medizinischem Dienst, Physiotherapie und Pflege nennen? Ich wäre Ihnen sehr dankbar für Ihre Hilfe, denn ich habe schon seit 4 Jahren keinen Erholungsurlaub mehr gehabt. Herzlich dankt
Herr M. K. in C. (81jährig)

Ihr Wunsch nach Ferien, Luftveränderung und Abwechslung bei Ihrem an den Rollstuhl gebundenen Alltag ist nur allzu verständlich und sicher gerechtfertigt. Bestimmt

Nieren-Blasenbeschwerden

- Schmerzen in der Nierengegend
- Harnzwang und Harndrang, besonders nachts
- Blasen- und Nierenbeckenkatarrh
- brennende Schmerzen beim Harnlösen
- vergeblicher Harndrang

da helfen die homöopathischen

OMIDA-Nieren-Blasentropfen

30 ml Fr. 5.80 / 60 ml Fr. 8.80
in Apotheken und Drogerien

würden Sie mit einer neuen positiven Einstellung danach wieder in Ihre Wohnung zurückkehren, wo Sie glücklicherweise ausreichende Pflege haben. Es gibt die Möglichkeit, sich mit einem Zuweisungszeugnis durch Ihren Arzt in ein Heim oder Sanatorium oder Hotel überweisen zu lassen, in welchem speziell für Lähmungspatienten gesorgt werden kann. Ein solches Heim muss rollstuhlgängig sein und physiotherapeutische Betreuung anbieten.

An folgende Adressen können Sie sich für nähere Auskünfte wenden:

- Sanktgallische Höhenklinik, 8881 Knobelsbühl (Walenstadt-Berg), Telefon 085 / 3 54 41
- «Kurhaus», 9428 Walzenhausen, Telefon 071 / 44 22 44
- «Hotel Habsburg» oder «Park-Hotel», 5116 Schinznach Bad. Die Krankenkasse zahlt in Badhotels eine niedrigere Pauschale von ca. Fr. 40.— täglich, während sie in den geschlossenen andern Häusern bei ärztlicher Zuweisung einen grösseren Beitrag leistet.
- «Rheumaklinik», 3954 Leukerbad
- «Rheumaklinik», 7311 Valens
- «Wohnheim für Schwerbehinderte» mit einigen Ferienplätzen; 8762 Schwanden (Kanton Glarus)

Patienten nach Schlaganfall mit halbseitiger Lähmung (Hemiparese) erholen sich, solange sie an sich und mit der Physiotherapeutin arbeiten. Möglicherweise gelingt es auch Ihnen noch, sich ohne Rollstuhl fortzubewegen (mit einer oder zwei «Amerikaner»-Krücken). Wenn es soweit wäre, würden sich Ihnen wesentlich mehr Erholungsmöglichkeiten bieten, z. B. im Bädersanatorium «Freihof», Baden, oder im Volksheilbad Leukerbad u. a. Allerdings wird die Höhe von Leukerbad (1400 m ü. M.) von älteren Patienten nicht immer gut vertragen.

Dr. med. E. L. R.

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

somona

* die sichere Hilfe zur Stabilisierung des Cholesterinspiegels



WPM, 38

Das richtige Öl für die gesunde Küche.

Qualitäts-Oele weisen einen hohen Gehalt an lebenswichtigen ungesättigten Fettsäuren* und natürlichem Vitamin E auf – so z.B. «Dr. Ritters Saflor Distelöl», mit dem höchsten Gehalt (75%!) an essentiellen Fettsäuren. Und unraffiniertes «Saatvital» Sonnenblumenöl, hergestellt nach dem Verfahren der thermisch kontrollierten Kaltpressung. Oder «Somona» Maiskeim-Oel: angenehm mild im Geschmack, reich an Vitamin E.

Somona 4657 Dulliken/Olten

Exklusiv im biona Reform-Fachgeschäft